



Kundmachung;
AZ: 003/3 und 240/1-2023

Bearbeiterin: Ilse Stadler
Moosdorf, 16.06.2023

Tarifordnung **für den Kindergarten der Friedensgemeinde Moosdorf, geltend ab 04.09.2023**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.06.2023 wird nachstehende **Tarifordnung** erlassen:

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Moosdorf haben,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

Auf Grund § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 wird folgendes festgelegt:

(1)

Bewertung des Einkommens

1. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
2. Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung nachzuweisen.
3. Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
4. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 01. August vor Beginn des neuen Arbeitsjahres bzw. bei einer unterjährigen Anmeldung bis zum Beginn des Kindergartenbesuchs nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

(2)

Elternbeitrag

1. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - wenn es keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Moosdorf hat,
 - wenn es über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,zu leisten.
2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 u. 4 Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
4. Der Elternbeitrag wird für elf geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzugs elf Mal pro Jahr eingehoben. Die Vorlage eines Abbuchungsauftrages ist erforderlich.
6. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

(3)

Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter 3 Jahren € 53,00
2. für Kinder über 3 Jahren € 46,00
3. für den Nachmittagstarif € 46,00, der sich bei Inanspruchnahme des 3-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrages reduziert.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

(4)

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt:

1. Für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 194,00, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme € 257,00,
2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden € 120,00 für darüberhinausgehende Inanspruchnahme € 158,00,
3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) € 119,00.

(5)

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

(6)

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter drei Jahren

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter drei Jahren

- a) 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, höchstens 194,00 Euro oder
- b) mindestens 4,8 % für eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme, höchstens 257,00 Euro.

Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt auf der Basis von fünf Besuchstagen pro Woche.

Tarif bei einem Besuch von weniger als 5 Tagen:

- bei 3 Tagen mindestens 70 % vom 5-Tages-Tarif
 - bei 2 Tagen mindestens 50 % vom 5-Tages-Tarif
- c) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

(7)

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über drei Jahren

- a) 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, höchstens 120,00 Euro oder
- b) mindestens 4 % für eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme, höchstens € 158,00.
- c) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt auf der Basis von fünf Besuchstagen pro Woche einschließlich des Nachmittagstarifes.

Tarif bei einem Besuch von weniger als 5 Tagen:

- bei 3 Tagen mindestens 70 % vom 5-Tages-Tarif
- bei 2 Tagen mindestens 50 % vom 5-Tages-Tarif

(8)

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder

- a) 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden,
- b) mindestens 4 % für eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme.

Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt auf der Basis von fünf Besuchstagen pro Woche einschließlich des Nachmittagstarifes.

Tarif bei einem Besuch von weniger als 5 Tagen:

- bei 3 Tagen mindestens 70 % vom 5-Tages-Tarif
- bei 2 Tagen mindestens 50 % vom 5-Tages-Tarif

(9)

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

1. Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 55,00 pro Arbeitsjahr eingehoben. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung wird ein Abschlag von 50 % festgesetzt.
2. Werden Kinder nur für ein Kindergartenhalbjahr in einer Kinderbetreuungseinrichtung angemeldet, wird auch nur der halbe Jahressatz der Materialbeiträge zur Verrechnung herangezogen.
3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eingesehen werden.

(10)

Sonstige Beiträge

1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,50 Euro pro Essensportion verrechnet. Der Kostenbeitrag für Kinder in der Krabbelgruppe beträgt 3,00 Euro, für Bedienstete, Lehrpersonal und Essen auf Rädern 5,50 Euro pro Essensportion.
2. Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 11,40 Euro vorgeschrieben.

Der Beitrag für die Begleitperson bei Kindergartentransport ist indexgesichert; eine Indexanpassung um 1,5 % erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres. Der Betrag ist nach mathematischen Rundungsregeln auf eine Kommastelle zu runden.

(11)

Gastbeitrag

1. Gemäß § 14 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
2. Der Gastbeitrag hat für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150 % des Höchstbeitrages gemäß Pkt. 4 (1), zu betragen.
3. Der Gastbeitrag hat für ein Kind über drei Jahre bis zum Schuleintritt mindestens 100 % des Höchstbeitrages gemäß Pkt. 4 (2), zu betragen.
4. Der Gastbeitrag hat für ein Schulkind mindestens 50 % des Höchstbeitrages gemäß Pkt. 4 (2), zu betragen.
5. Inanspruchnahmen des Kindergartens der Friedensgemeinde Moosdorf durch ortsfremde Kinder erfolgen nur mit Zustimmung der Hauptwohnsitzgemeinde und der Friedensgemeinde Moosdorf.
6. Die Leistung von Gastbeiträgen durch die Friedensgemeinde Moosdorf für die Inanspruchnahme fremder Kindergärten durch Moosdorfer Kinder erfolgt ebenso nur mit Zustimmung der Friedensgemeinde Moosdorf, wobei wiederum auf die familiäre Situation und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist. Von der Friedensgemeinde Moosdorf werden maximal die unter Pkt. 11 (2 bis 4) angeführten Beträge geleistet.

(12)

Index

Die Mindest- und Höchstbeiträge sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 (Information der Bildungsdirektion Oberösterreich zur Indexanpassung).

(13)

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 04.09.2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung treten alle früheren Tarifordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(Manfred Emersberger)